

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 50.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Gewerbetreibender gegen unlauteren Wettbewerb in Ägypten. S. 447. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Protokolls vom 17. März 1912, betreffend die Festlegung der durch den Sudervertrag vom 5. März 1902 gebildeten internationalen Vereinigung. S. 447. — Notarwechsel zwischen dem Kaiserlich Oesterreichischen Kaiserthum in Oesterreich und dem Staatsschweiz bei Ausdrückliche Recht über die Verhängung des Handels-, Zoll- und Schiffahrtvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien vom 1. August 1900. S. 444.

(Nr. 4114.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Gewerbetreibender gegen unlauteren Wettbewerb in Ägypten. Vom 17. August 1912.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 499) wird hierdurch bekannt gemacht, daß deutsche Gewerbetreibende in Ägypten einen den Vorschriften der §§ 1, 3, 13, 14, 16, 19 des Gesetzes entsprechenden Schutz genießen.

Berlin, den 17. August 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Scharmer.

(Nr. 4115.) Bekanntmachung über die Ratifikation des Protokolls vom 17. März 1912, betreffend die Festlegung der durch den Sudervertrag vom 5. März 1902 gebildeten internationalen Vereinigung. Vom 14. August 1912.

Die Ratifikation des Protokolls vom 17. März 1912, betreffend die Festlegung der durch den Sudervertrag vom 5. März 1902 gebildeten internationalen Vereinigung (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 249) ist von Peru vollzogen worden. Die Ratifikationsdokumente für die Schweiz und für Schweden sind am 29. Juli 1912 und am 2. August 1912 im Königlich Belgischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel niedergelegt worden.

Berlin, den 14. August 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Riberlen-Baecker.